

## § 10 Praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule

(1) <sup>1</sup>Soweit bei den Berufsfachschulen für Ergotherapie, für Physiotherapie, für Logopädie und für Massage die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird, ist sie in der Verantwortung der Schule zu gestalten. <sup>2</sup>Auch die Hospitationen bei der Berufsfachschule für Logopädie und die praktische Ausbildung bei der Berufsfachschule für Orthoptik in den ersten beiden Schuljahren ist durch die Berufsfachschule zu lenken. <sup>3</sup>Die praktische Ausbildung und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen. <sup>4</sup>Die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.\*

(2) <sup>1</sup>Bei der Berufsfachschule für Orthoptisten soll die praktische Ausbildung (nach Anlage 2 zu § 1 OrthoptAPrV) mit mindestens 1 400 Stunden im dritten Ausbildungsjahr durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie ist insoweit als Berufspraktikum durchzuführen, durch den Schulträger als Träger der Ausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.

---

\* **[Amtl. Anm.:** vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.